

Erläuterungen

Zu Titel 182 10:

	2005	2004
Die Darlehen (einschließlich der aus dem Härtefonds bewilligten) beliefen sich am 1. Januar 2003 auf rund	4 300 EUR	4 400 EUR
Veranschlagt sind unter Berücksichtigung von Ausfällen, Stundungen und Verzichten gemäß § 72 (1) BEG rund	100 EUR	100 EUR

Zu Titel 182 11:

	2005	2004
Die Darlehen (einschließlich der aus dem Härtefonds bewilligten) beliefen sich am 1. Januar 2003 auf rund	4 000 EUR	4 100 EUR
Veranschlagt sind unter Berücksichtigung von 2 tilgungsfreien Jahren für Neubewilligung und von Verzichten gemäß § 72 (1) BEG rund	100 EUR	100 EUR

Zu Titel 231 00:

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu leistenden Entschädigungsaufwendungen ab 1. April 1956 je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit dieser Länder getragen. Die vom Land Berlin zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden ab 1. April 1956 zu 60% vom Bund, zu 25% von der Gesamtheit der in Satz 1 bezeichneten Länder und zu 15% vom Land Berlin getragen.

Die in Absatz 1 bezeichneten Länder bringen ihre nach Absatz 1 insgesamt zu tragenden Anteile an den Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. Soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den hiernach auf sie entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund diesen Ländern den Unterschiedsbetrag; soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den auf sie entfallenden Anteil nicht erreichen, führen diese Länder den Unterschiedsbetrag an den Bund ab. Der vom Bund erstattete Anteil beträgt im Durchschnitt 45% der aufgewendeten Erstattungsleistungen. Bei den Ausgaben nach Art. V BEG-Schlussgesetz erhöht sich dieser Satz auf 85,5%. Vgl. Erläuterungen zu Titel 681 10, 681 11 und 681 13.

Kapitel 03 810**Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)**

1. Die Ausgaben der Titel 681 10 bis 681 23 sind übertragbar.
2. Die Ausgaben bei Titel 681 10 bis 681 23 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 231 00 fließen den Titeln 681 10 bis 681 13 und 681 18 bis 681 20 zu.

681 10	244	Härtefonds zur Unterstützung von NS-Opfern aus Billigkeitsgründen Hieraus werden im Umfang von 180.000 EUR Beratungsangebote für NS- Verfolgte finanziert.	2 300 000	2 300 000	2 700 000	2 944
681 11	244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	8 400 000	8 900 000	10 200 000	9 397
681 12	244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Inland.	200 000	200 000	225 000	201
681 13	244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland.	50 000	50 000	4 000	51
681 14	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	380 000	380 000	500 000	381
681 15	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Inland	25 000	25 000	22 000	22
681 16	244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Inland.	25 000	25 000	21 500	23
681 17	244	Sonderunterstützungen (50%ige Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe)	105 000	105 000	138 000	103
681 18	244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland	98 400 000	103 400 000	109 245 000	112 715
681 19	244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Ausland	25 000	25 000	15 000	27
681 20	244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland	25 000	25 000	10 000	27
681 21	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland . .	2 000 000	2 000 000	2 100 000	2 019

Erläuterungen

Zu Hauptgruppe 6:**Zu Titel 681 10:**

Grundlage für die Gewährung der Leistungen aus dem Härtefonds sind die am 1.1.1996 in Kraft getretenen Richtlinien der Landesregierung (Härterichtlinien NRW) vom 11.6.1996 (SMBI.NW. 25). Der Ansatz kann im Rahmen der Deckungsfähigkeit (s. Nr. 2 des Haushaltsvermerks zur Hauptgruppe 6) um einen Betrag von bis zu 700.000 EUR auf 3.000.000 EUR verstärkt werden.

Zu den Titeln 681 12, 681 18 und 681 19:

Veranschlagt sind die Renten

- a) für Schaden an Leben,
- b) für Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- d) nach dem Versorgungskassengesetz (weitergehendes Landesrecht).

Zu den Titeln 681 13 und 681 20:

Veranschlagt sind die Kapitalentschädigungen nach dem BEG und nach bisherigem Landesrecht sowie die Beihilfen für überregionale Verfolgten-
gruppen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes, und zwar für

- a) Schaden an Leben,
- b) Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) Schaden an Freiheit,
- d) Schaden an Eigentum,
- e) Schaden an Vermögen,
- f) Schaden durch Zahlungen von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten,
- g) Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- h) Soforthilfe für Rückwanderer,
- i) Beihilfe für überregionale Verfolgtengruppen.

Zu den Titeln 681 14 , 681 15, 681 21 und 681 22:

Veranschlagt sind die Kosten für Heilverfahren, Krankenversorgung, Hausgeld und Umschulungsbeihilfen nach dem BEG sowie nach bisherigem Landesrecht.

Zu den Titeln 681 16 und 681 23:

Veranschlagt sind die nach den Bestimmungen der §§ 165 und 171 BEG anfallenden Leistungen zum Härteausgleich.

Zu Titel 681 17:

Veranschlagt sind die 50%igen Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe für die nach § 26 Abs. 1 des Landesanererkennungsgesetzes vom 4. März 1952 (SGV. NW. 25) anspruchsberechtigten anerkannten Verfolgten.

Kapitel 03 810**Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
681 22	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Ausland	15 000	15 000	15 500	13
681 23	244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Ausland	50 000	50 000	66 000	54
685 00	244	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Verfolgtenorganisationen	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 03 810			112 000 000	117 500 000	125 262 000	127 978

